

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 61 (1967)

Artikel: Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg : 1563-1600
Autor: [s.n.]
Anhang: Generalvikar Peter Schneuwly zum Verhältnis Kirche - Staat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANHANG

GENERALVIKAR PETER SCHNEUWLY ZUM VERHÄLTNIS KIRCHE – STAAT

Generalvikar Peter Schneuwly hat seine reichen Erfahrungen in der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat, die er dem Rat in Reden vom 5. April 1582¹ und vom 1. Oktober 1587² vorgetragen hatte, zu einem Traktat verarbeitet. Die Abhandlung wurde von Karl Holder nach dem Original im Staatsarchiv Luzern herausgegeben und – offenbar nach einem Eintrag im Manuskript – zu 1592 datiert³. Eine Anfrage in Luzern hat ergeben, daß das Original dort zur Zeit nicht greifbar ist. Holders Datierung scheint mir zweifelhaft. Die Hauptpunkte des Traktats waren von Schneuwly schon in den erwähnten Reden an den Rat dargelegt worden. Das Ratsprotokoll von 1582 spricht ausdrücklich von einem *Libell*, das Schneuwly den Herren vorlegte und – wahrscheinlich nur zum Teil – auch vortrug⁴. Überdies springt der rhetorische Aufbau des Traktats in die Augen; er ist eindeutig als Rede an den Rat konzipiert. Schneuwly sagt in der Einleitung, er habe *uss tragendem ampts bevelch* den vielfachen Aufforderungen nachgeben und einen Bericht bieten wollen über alle derzeitigen Streitpunkte⁵. Im 14. Artikel des 2. Teils spricht der Generalvikar über die Freiheiten des Bischofs von Vercelli, der dem Freiburger Rat gut gesinnt war *und noch ist und bljben würde, ob Gott will*⁶. Bonhomini starb 1587 in Lüttich, konnte also nicht 1592 als Lebender genannt werden, wenn der zitierte Satz nicht etwa die Fürbitte des schon verstorbenen Nuntius meint. An derselben Stelle spricht Schneuwly auch von Bedingungen, die er dem Nuntius für die Annahme des Generalvikariats gestellt habe. Damit dürften die auf den Rücktritt Schneuwlys vom Vikariat folgenden Verhandlungen mit

¹ RM 123; vgl. P. RÜCK, Bischof und Nuntius, a. O.

² RM 134 zum 30. September und 1. Oktober 1587.

³ K. HOLDER, Ein Traktat des Propstes Peter Schneuwly in Freiburg über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 79 (1899), p. 291–306, 425–440, und 80 (1900), p. 18–33. Ich zitiere im folgenden nach Holders Edition und auch nach seiner sicher nicht überall korrekten Orthographie.

⁴ StA Législation nr. 14, f. 109^v und RM 123 zum 5. April 1582.

⁵ K. HOLDER a. O. p. 300.

⁶ a. O. p. 23/24.

dem Nuntius gemeint sein, die dann noch im selben Jahr 1582 zur Wiedererwägung des Rücktrittes führten¹. Der Datierung dient auch Schneuwlys Bemerkung über die notwendige Errichtung eines Priesterseminars neben dem schon bestehenden Kollegium; dieses wurde 1580 gegründet². Dann redet er von zwei schon durchgeführten Visitationen, deren erste er im Mai 1579 zusammen mit Thorin, die zweite aber im Oktober und Dezember 1579 zusammen mit Nuntius Bonhomini unternommen hatte. Sofern Schneuwly diese beiden Visitationen meint – was nicht sicher ist –, dann muß der Traktat vor Oktober 1582 datiert werden, als der Generalvikar vom Papst die Erlaubnis erhielt, zusammen mit Jean Michel die Diözese zum dritten Mal (?) zu visitieren³. Allen diesen Erwägungen zur Datierung des Traktats steht die Angabe im Schlußwort gegenüber, wonach Schneuwly erst nach vielen Vorstößen im großen und kleinen Rat und nach fast ebenso vielen Mißerfolgen im Jahr 1588 begann, öffentlich von der Kanzel gegen die Übergriffe des Rates zu predigen⁴. Das Schlußwort ist insofern problematisch, als es unmittelbar auf den letzten Abschnitt des zweiten Teils folgt, ohne daß von dem dort angekündigten dritten Teil eine Spur vorhanden wäre. Der dritte Teil sollte zeigen, *wessen sich das geistlich gericht beladen werdt, und welche der personen oder sachen halben darunder gehörend und wie man mit etlichen sachen werd procedieren*, mit andern Worten also eine Chorgerichtsordnung, wie Bonhomini sie im Juli 1580 auszuarbeiten versprach⁵. Dieser Teil ist offenbar von Schneuwly nie ausgeführt worden. Es ist daher naheliegend, daß er das Schlußwort später anfügte, vielleicht 1592, und daß sein Traktat über die *Gründ und Ursachen, warumb geistliche und weltliche Oberkeit von einandern abgesondert und underscheyden sin sollent*, in Wirklichkeit aus den Jahren 1582 und 1587/88 stammt und teilweise identisch ist mit dem genannten *Libell* und den Reden vor dem Rat. Die Redaktion von 1592 wäre somit als nachträgliche Kompilation zu betrachten⁶.

¹ BERTHIER, *Lettres de J.-F. Bonomio*, p. 97/98 und p. 106 f.

² K. HOLDER a. O. p. 28.

³ F. STEFFENS / H. REINHARDT, *Dokumente III*, nr. 1242 und nr. 1245 vom 28. Sept. und 23. Okt. 1582. Die Visitation wurde 1583 durchgeführt, vgl. RM 125 zum 15., 18., 20. Februar und RM 126 zum 4. Sept. 1583.

⁴ K. HOLDER a. O. p. 31/32; zu den Auseinandersetzungen von 1587 vgl. p. 295 Anm. 2 hievor, zu denen von 1588 RM 136 zum 4. August.

⁵ BERTHIER a. O. p. 41.

⁶ In weiterem Zusammenhang mit dieser Rede steht auch das bei P. RÜCK, *Freiburg und das Konzil von Trient*, p. 187 Anm. 5 erwähnte Faszikel mit Lussys Zusammenfassung der Konzilsdekrete (GS 264/17) vom Januar 1564, resp. das Vorsatz-

Schneuwlys Traktat ist hier bedeutsam, weil er alle Streitfragen zusammenfaßt, die nach der Bonhomini-Reform noch verblieben waren. Der Generalvikar machte im geistlichen Gericht fast täglich die Erfahrung der Omnipräsenz der weltlichen Gewalt. Die Zwiespältigkeit seiner Lage ist ihm bewußt. Er weiß, daß nur die besonderen Umstände der Reformationszeit und keinesfalls das Recht zur Übernahme kirchlicher Befugnisse durch den Staat geführt hatten¹. Es ist nicht seine Absicht, die staatlichen Rechte einzuschränken, sondern lediglich die rechte Ordnung wiederherzustellen. Im ersten Teil seiner Abhandlung gibt Schneuwly die Begründung der *geistlichen Oberkeit* und ihrer Jurisdiktionsgewalt aus dem Naturrecht, aus dem geschriebenen göttlichen Recht im alten und neuen Testament (Math. XXII/21), sowie aus dem kirchlichen Recht der Konzilien und des Corpus iuris canonici. Es ist unmöglich, daß *die schaf die hirten regieren*². Nur was die Lehen als Lehen des Staates an Geistliche angeht, wird der Geistliche vom Staat abhängig und ihm untertan³. Die kirchliche Gerichtsautonomie sei auch

blatt zu diesem Faszikel. Die darauf angeführten 7 Punkte beziehen sich auf bestimmte Artikel, die nur Schneuwly als Statthalter des Bischofs von Lausanne vorzutragen befugt war (laut Punkt 1), die – weil in Eile zusammengestellt – der Verbesserung bedurften oder abgeändert werden konnten (2, 3), soweit dies die kirchlichen Satzungen zuließen (4); Schneuwly war auch gerne zu ihrer näheren Erläuterung bereit (5), wenn auch die Artikel von der weltlichen Obrigkeit nicht geändert werden durften in Dingen, die den Gottesdienst und geistliche Personen betrafen (6), da ja alles nur zum Vorteil der staatlichen Behörden geschah (7). Was sind nun hier für Artikel gemeint, die dem Rat vorgelegt werden sollten? Da sich auf der Rückseite des Blattes ein lateinischer Kommentar zu Paulus Hebr. XIII/17 f. befindet, der zur Hauptsache in deutscher Sprache auch im Traktat über Kirche und Staat wiederkehrt (K. HOLDER a. O. p. 303), da zudem unter diesem Kommentar die Worte *De jurisdictione ecclesiastica* in Titelschrift geschrieben sind, ist man geneigt, die auf der Vorderseite angezogenen Artikel mit dem Traktat in Zusammenhang zu bringen. Mit den Konzilsdekreten, denen sie vorangeheftet sind, haben sie kaum etwas zu tun. Es gibt auch andere Möglichkeiten. Ich halte für wahrscheinlich, daß die Artikel gemeint sind, die Schneuwly am 1. Oktober 1587 nach heftigen Auseinandersetzungen mit dem Rat diesem in der Frage der kirchlichen Jurisdiktion vorlegte, damit sie dort geprüft würden, vgl. dazu RM 134 zum 30. September und 1. Oktober 1587. Möglich ist aber auch, daß damit Statuten gemeint waren, wie Bonhomini sie am 1. Januar 1581 aus Muri an Schneuwly sandte, vgl. L. WAEBER, *Constitutions synodales inédites*, p. 105–107, oder die Forderungen, die der Generalvikar im Traktat unter den Freiheiten des Bischofs von Vercelli als den nur angefangenen *zedel* des Nuntius beschreibt, vgl. HOLDER a. O. p. 23.

¹ K. HOLDER a. O. p. 300.

² a. O. p. 302.

³ a. O. p. 304.

von den Kaisern, besonders von Friedrich I. Barbarossa und Rudolf II., anerkannt worden. Wenn auch die Eidgenossen jetzt nicht mehr unter dem Kaiser ständen, so könnten dessen für das freiburgische Gerichtswesen noch immer grundlegende Erlasse nicht einfach übergangen werden. Es sei eine große Vermessenheit, daß allein die Eidgenossen in der ganzen katholischen Welt das Recht haben sollten, über die Geistlichkeit zu richten, dies umso mehr, als *die wiewohl einfeltigen, aber doch frommen uffrechten, gottliebhabenden christen und ersten Eydgenossen* das kirchliche Recht voll anerkannten¹. Auch der Pfaffenbrief habe an dieser Situation nichts geändert, sondern lediglich zu verhindern gesucht, daß geistliche Herren sich vor fremde Gerichte begaben, um so der eigenen kirchlichen Jurisdiktion auszuweichen. Es ist bemerkenswert, mit welcher Gewandtheit Schneuwly die eidgenössischen Bünde zur Erhärtung seiner Anliegen interpretiert, wie er zeigt, daß auch das freiburgische Stadtrecht die Autonomie des geistlichen Gerichts niemals einschränke; er wisse zwar, daß die Ratsherren neulich ein widersprechendes Gesetz in ihr Ordnungsbuch eingeflickt hätten, doch seien sie dazu in keiner Weise befugt. Der Generalvikar lobt die fünf Orte für ihren erfolgreichen Kampf gegen Zwingli, lobt auch den Freiburger Rat und den *Prediger Herr Müller* (gemeint ist Hieronymus Mylen²), fügt aber gleich bei, daß auch das *jus belli* und die Verdienste um die Erhaltung des Glaubens keineswegs zur Folge haben, *daß die weltlichen dorumb gewalt über die geistlichen überkommen*³. Selbst wenn weder geschriebenes noch Gewohnheitsrecht zugunsten der geistlichen Unabhängigkeit sprächen, so sei doch die Würde des priesterlichen Standes Grund genug, um die Geistlichkeit dem weltlichen Gericht zu entziehen⁴. Im Verlauf der Rede nimmt die Heftigkeit der Anklagen zu. Schneuwly ruft aus, wie jetzt die Priester nicht bloß *der leyen oberkeit diener* sein sollten, *sonder das mehr ist, die buren halten sy für ihre underthanen*⁵. Die vielen schlechten Priester seien die Folge des schlechten Lebens der Laien. Man finde daher nicht *Petros ac Paulos*, sondern müsse mit *Judas* vorlieb nehmen. Schneuwly erinnert die Ratsherren an das Beglaubigungs-

¹ a. O. p. 305–306.

² Über Mylen vgl. L. WAEBER, Le prédicateur de Fribourg et son conflit avec Berne au moment de la réformation, in: ZSKG 45 (1951) p. 1–12, 115–145.

³ K. HOLDER a. O. p. 430.

⁴ a. O. p. 431 ff. mit mehrheitlich lateinischen Zitaten aus der Bibel und den Kirchenvätern.

⁵ a. O. p. 432.

schreiben für Melchior Lussy vom 20. Februar 1562, worin die katholischen Orte versprachen, den Dekreten des Tridentinums Folge zu leisten ¹.

Vor den zweiten Teil seiner Ausführungen stellt Schneuwly die Frage, ob Versäumnisse der geistlichen Obrigkeit zum Verlust der Jurisdiktion und zur Übernahme derselben durch den Staat führen müßten ². Die Ratsherren wandten in der Tat immer wieder ein, das geistliche Gericht sei nicht streng genug und die Geistlichen sähen einander durch die Finger. Die an sich löbliche Sorge um Gerechtigkeit kann aber nach Schneuwly keinen Eingriff in fremde Rechtssphären rechtfertigen. Untertanen dürften sich gegenseitig nicht richten, höchstens in christlichem Eifer ermahnen. Zwei gleiche Obrigkeiten könnten gerichtlich nur gegeneinander vorgehen auf Grund bestimmter Verträge. Nun sei aber die weltliche Obrigkeit der geistlichen unterlegen, wie sie selbst zugebe. Auch Geistliche könnten ohne Befugnis nicht gegen andere Geistliche vorgehen, etwa der Liebfrauenklerus von Freiburg gegen das Kapitel von St. Niklaus. Ehefälle und Kriminalsachen gehörten nicht vor das Gericht des Dekans oder Archidiakons ³, sondern nur vor den bischöflichen Ordinarius. Schneuwly lehnt also hier die Ehegerichtsbarkeit des Freiburger Dekans mit Berufung auf das Konzil ab, obschon der Chorrichter und Official Thorin ihm zur Seite stand, als er vor dem Rat sprach ⁴. Die übrigen Dekane hatten ja, wie wir wissen, ihre diesbezüglichen Rechte 1579 verloren; Thorin wurde vielleicht gerade deshalb Official genannt, weil man auch in Freiburg Dekanat und Ehegericht wenigstens dem Namen nach zu trennen suchte. Von dem Prinzip, daß nur die höhere Obrigkeit gegen die niedrigere vorgehen könne, und dem andern, wonach der, der auf Grund besonderer Privilegien richte, die Gültigkeit dieser Privilegien beweisen müsse, leitet Schneuwly ab, daß das weltliche Gericht in seinem Vorgehen gegen Geistliche Unrecht tue, wenn es sich auf vortridentinische Privilegien stütze, die der Papst nach dem Konzil nicht mehr bestätigte. Auch die noch nicht ratifizierten Abmachungen zwischen dem Rat und dem Nuntius von 1579/80 seien

¹ a. O. p. 437–440, vgl. dazu P. RÜCK, *Bischof und Nuntius*, a. O.

² K. HOLDER a. O. Bd. 80 (1900), p. 18 ff.

³ Warum Schneuwly hier den Archidiakon erwähnt, ist mir unklar, da ich diesem Titel im nachreformatorischen 16. Jhdt. in der Diözese Lausanne nie begegnet bin. Im 17. Jhdt. taucht er dann sehr sporadisch wieder auf, ohne daß damit eine klar umschriebene Jurisdiktion verbunden wäre.

⁴ Vgl. p. 295, Anm. 4 hievor.

nicht viel wert, weil nur angefangen und nicht förmlich vollendet, könnten aber wohl in Geltung bleiben, sofern man sie nur recht verstehe ¹. Heute stehe das geistliche Regiment viel besser als zur Zeit, da der Rat es ausübte. Ihm könne zwar verziehen werden, weil die Geistlichen damals zu ungebildet waren, um die Unrechtmäßigkeit der Einmischung zu verstehen und wohl *alles zu schytren gangen* wäre, wenn nicht der Prediger Mylen rechtzeitig eingegriffen hätte. Heute sei dies alles kein Grund mehr. Man müsse sich an den kirchlichen Rechtsweg halten und bis zum Bischof oder Papst gelangen. Wenn das alles nichts nütze und die kirchliche Behörde keine Strafe ansetze, wenn weder der Landdekan noch der Ditionalvikar, noch der Generalvikar, Erzbischof und Papst ² etwas unternähmen, dann erst habe der Rat nach dem Gewissen zu handeln und einen Geistlichen nach den Satzungen des Pfaffenbriefs zu strafen. Der Eintritt eines derartigen Falles sei aber gänzlich unwahrscheinlich. Schneuwly regt an, in jeder Stadt neben den Dekanen (*decani juris*) auch einen Ditionalvikar zu installieren, der die täglichen Fehler der Geistlichkeit strafen könnte. All diese Maßnahmen wären aber überflüssig, wenn der Rat neben dem Kollegium nun auch zur Gründung eines Priesterseminars beitrüge, um rechte und gelehrte Landpriester zu erhalten. Dann müßte auch mehr Sorge getragen werden für das vernachlässigte Kirchengut, damit die Priesterkandidaten mit einem angemessenen Einkommen rechnen könnten. Der Rat müsse über die Kirchengüter eine ebenso strenge Aufsicht führen wie die Berner, die *nit so liederlich gewesen, oder sich costen lassen duren, also dass aller irer churen ganzen lands inkommen sy by ein heller (also zusagen) wüssen, dass nichts mag noch kann verloren werden* ³.

Wir wissen, daß Schneuwlys Begehren nur zu einem kleinen Teil durchgeführt wurden. Immerhin ist die relative Autonomie der geistlichen Gerichte in der Zukunft nicht mehr prinzipiell, sondern nur noch in Einzelfällen von Seiten der staatlichen Gewalt in Frage gestellt worden.

¹ K. HOLDER a. O. p. 22 ff.

² Schneuwly wird selbst oft als Generalvikar *pro ditione friburgensi* (für das freiburgische Gebiet) bezeichnet und es ist nicht ganz klar, ob er hier mit Ditionalvikar die Pröpste von Freiburg und Solothurn, gewisse Dekane mit besonderen Vorrechten wie die von Bulle und Gruyère, oder etwa die Synodalzeugen meint (vgl. WAEBER, Constitutions synodales p. 103 Anm. 4), mit dem Generalvikar aber denjenigen des Metropoliten von Besançon.

³ K. HOLDER a. O. p. 30/31.